

Arbeitskreis 24

Missbrauchsvorwurf im familiengerichtlichen Verfahren

AK-Leiter Direktor des AG Dieter Bäumel und Dipl. Psych. Dr. Monika Aymanns

Der AK differenziert zwischen Fällen, in denen das Kind aussagefähig ist und denen, in denen Kinder weder aussagefähig oder –willig sind.

1.

Die Begutachtung eines Kindes im Missbrauchsverfahren muss sich an den Qualitätsanforderungen der aussagepsychologischen Begutachtung (BGH, FamRZ 1999, 1648) orientieren.

Die Gerichte sind aufgefordert, bei der Auswahl des Sachverständigen dessen Befähigung zur aussagepsychologischen Begutachtung zu beachten, z. B. durch Beauftragung von Fachpsychologen für Rechtspsychologie oder öffentlich bestellte Sachverständige für forensische Psychologie.

2.a.

Insbesondere bei nicht aussagefähigen oder -willigen Kindern soll eine aussagepsychologisch fundierte Einschätzung der Entstehungsbedingungen des Verdachts und der weiteren Verdachtsmomente stattfinden.

2.b.

Für die Anordnung gerichtlicher Eilmaßnahmen bedarf es des substantiierten Vortrags des (sexuellen) Missbrauchs. An die Substantiierung sind die Anforderungen des hypothesengeleiteten Denkens zu stellen (BGH, FamRZ 1999, 1648)

2.c

Auch im gerichtlichen Eilverfahren soll regelmäßig eine Anhörung der Beteiligten vor der Entscheidung stattfinden. Das Kind ist regelmäßig zu hören.

3.

Bei substantiiertem Vortrag des sexuellen Missbrauchs wird regelmäßig unbegleiteter oder ungeschützter Umgang nicht mehr stattfinden können. Bei aussagefähigen Kindern wird auch der Wille des Kindes im Hinblick auf die Weiterführung der Umgangskontakte oder des Aufenthalts zu beachten sein.

4.

Bei wissentlich unberechtigt erhobenen Vorwürfen des (sexuellen) Missbrauchs muss geprüft werden, ob andere familiengerichtliche Maßnahmen notwendig sind.

Regelmäßig soll der weitere Umgang – ggf. als begleiteter Umgang – ermöglicht werden.

5.

Beweisbeschlüsse des Gerichts müssen im Hinblick auf den Missbrauchsvorwurf einen klaren Auftrag für den SV formulieren. Dies kann dergestalt erfolgen, dass der SV beauftragt wird zu der familiengerichtlich beantragten/angeregten Maßnahme Stellung zu nehmen. Insbesondere soll die Überprüfung des Missbrauchsvorwurfs durch den SV unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten erfolgen. Daneben soll der Gutachtenauftrag die Prüfung der familienrechtlich gebotenen/möglichen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls umfassen. Diese Aufträge können auch einzeln und /oder nacheinander erfolgen.

6.

Bei Missbrauchsvorwürfen soll eine gezielte Befragung des Kindes durch Jugendämter oder Gerichte ohne sachverständige Begleitung zunächst nicht erfolgen. Jugendämter sollen bei der Anzeige von Missbrauch möglichst umgehend das Familiengericht informieren und das weitere Vorgehen insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitige Begutachtung, abklären. Bei Aussagen des Kindes soll die Aussage möglichst mit Tonträger dokumentiert und weitergehende Nachfragen vermieden werden.

Die Beratungspraxis soll darauf hinweisen, dass Befragungen zu vermeiden sind.